Unterschriftenliste Nummer _____
Für das Bürgerbegehren

Harburg für gute Integration!

Sind Sie dafür, dass die Bezirksorgane des Bezirks Harburg bis zum Abschluss des Volksgesetzgebungsverfahrens "Hamburg für gute Integration" keine in ihre Zuständigkeit fallenden Maßnahmen oder Entscheidungen treffen und keine in ihrem Ermessen stehenden Genehmigungen erteilen, die der Vorlage der Volksinitiative "Hamburg für gute Integration" entgegenstehen, und mit dem Vollzug solcher Maßnahmen, Entscheidungen oder Genehmigungen nicht beginnen und diese nicht fortsetzen?

Datum der Anzeige des Bürgerbegehrens und des Beginns der Sammlung: 08.04.2016

Für die Initiative erklärungsberechtigte Vertrauenspersonen:
1. Ute Charlotte Skolinski 2. Sven Blum 3. Björn Greve

Erklärungen:

- Mit meiner Unterschrift unterstütze ich das Bürgerbegehren zur Herbeiführung eines Bürgerentscheids über die o.g. Fragestellung und berechtige die auf dem Deckblatt dieser Liste benannten Vertrauenspersonen, mich dabei zu vertreten.
- Mir ist Gelegenheit gegeben worden, das Bürgerbegehren und die Vorlage der Volksinitiative "Hamburg für gute Integration" im vollständigen Wortlaut zur Kenntnis zu nehmen.

Lfd. Nr.	Familien-, Vorname(n)	Geburts-jahr	Straße und Hausnummer der Haupt- bzw. alleinigen Wohnung in Hamburg	PLZ	Datum	Unterschrift	Amtliche Vermerke
1							
2							
3							
4							
5							

Hinweise:

- Nach § 1, § 3 Absätze 1 und 5 des Bezirksabstimmungsdurchführungsgesetzes – BezAbstDurchfG – vom 27. Januar 2012 (HmbGVBI. S. 28) darf unterzeichnen, wer bei Einreichen der Unterschriftslisten beim Bezirksamt zur Bezirksversammlung wahlberechtigt ist. Unterstützungsberechtigte, zu deren Gunsten eine melderechtliche Auskunftssperre besteht, können ihre Anschrift der Initiative gesondert übermitteln, die diese dann vor Einreichen der Listen nachzutragen haben.
- Ihre Daten werden ausschließlich zur Prüfung der Feststellung des Drittelquorums bzw. des Zustandekommens des Bürgerbegehrens verwendet und auch von den Initiatoren, Vertrauenspersonen und deren Hilfspersonen vertraulich behandelt.
- Jeweils zwei der oben genannten Personen sind berechtigt, für die Initiative und die Unterzeichnenden folgende Erklärungen abzugeben:
  - Sie dürfen die Vorlage in überarbeiteter Form einreichen (§ 7 Absatz 4 Satz 2 BezAbstDurchfG).
  - Sie dürfen die Vorlage zurücknehmen (§ 7 Absatz 4 Satz 3 BezAbstDurchfG).
- Jeweils zwei der oben genannten Personen sind berechtigt, für die Initiative und die Unterzeichnenden die folgenden Handlungen vorzunehmen:
  - Sie dürfen in Streitfällen bezüglich Zulässigkeit, Verfahren und Form die Bezirksaufsichtsbehörde als Schlichtungsstelle anrufen (§ 12 Absatz 1 BezAbstDurchfG).
  - Sie dürfen gegen das Verwaltungshandeln des Bezirksamtes Widerspruch bei der Bezirksaufsichtsbehörde einlegen und Klage vor dem Verwaltungsgericht Hamburg erheben (§ 4 Absatz 5, § 12 Absatz 2 BezAbstDurchfG).

Harburg für gute Integration!

Begründung

Die Initiatoren der Volksinitiative "Hamburg für gute Integration" haben dem Senat der Freien und Hansestadt Hamburg mit Schreiben vom 26. Februar 2016 den Beginn der Sammlung von Unterschriften für die Volksinitiative "Hamburg für gute Integration" angezeigt (Bürgerschafts-Drs. 21/3579). Dieses Volksgesetzgebungsverfahren erfolgt auf Ebene der Freien und Hansestadt Hamburg.

Der Wortlaut der Vorlage der Volksinitiative "Hamburg für gute Integration" ist auf S. 2 dieser Begründung abgedruckt.

Der Senat der Freien und Hansestadt Hamburg hat am 29. März 2016 festgestellt, dass die Volksinitiative "Hamburg für gute Integration" zustande gekommen ist, weil die erforderliche Zahl von 10.000 Unterschriften erreicht wurde (Bürgerschafts-Drs. 21/3800).

Mit dem Bürgerbegehren soll aus Respekt vor dem laufenden Volksgesetzgebungsverfahren "Hamburg für gute Integration" auch auf Ebene des Bezirks Harburg sichergestellt werden, dass bis zur Durchführung des Volksentscheides (oder bis zur einvernehmlichen Beendigung des Volksgesetzgebungsverfahrens) seitens der Organe des Bezirks keine gegenläufigen Maßnahmen oder Entscheidungen getroffen bzw. vollzogen werden.

Da ein laufendes Volksabstimmungsverfahren keine Sperrwirkung entfaltet, ist die parallele Durchführung des Bürgerbegehrens erforderlich. Das Bürgerbegehren entfaltet gemäß § 32 Abs. 5 Bezirksverwaltungsgesetz vom 6. Juli 2006 (HmbGVBl. S. 404) i.d.F.v. 17. Dezember 2013 (HmbGVBl. 503, 522) und § 5 BezAbstDurchfG eine Sperrwirkung auf Bezirksebene. Hat die Bezirksabstimmungsleitung die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens und die Erfüllung des Drittelquorums festgestellt, dürfen Bezirksversammlung und das Bezirksamt eine dem Bürgerbegehren zuwiderlaufende Maßnahme weder beschließen noch vollziehen.

Im Ergebnis zielt das Bürgerbegehren auf ein Moratorium, um das Volksgesetzgebungsverfahren in geordneten Bahnen durchführen zu können. So wird vermieden, dass der Freien und Hansestadt Hamburg im Falle der erfolgreichen Durchführung des Volksentscheides wegen entgegenstehender Maßnahmen oder Entscheidungen der Bezirksorgane Rückbaukosten und/oder Schadensersatzforderungen zur Last fallen.

Maßnahmen oder Entscheidungen im Sinne des Bürgerbegehrens können insbesondere Verträge mit Grundeigentümern, Investoren oder Bauunternehmern, aber auch Bebauungspläne oder Verfahren zu deren Änderung sowie Baugenehmigungen und sonstige Genehmigungen zur Realisierung von Unterbringungskapazitäten sein, wenn und soweit diese auf einer Abwägungs- oder Ermessensentscheidung der Verwaltung beruhen.

Diese Maßnahmen, Entscheidungen oder Genehmigungen stehen der Vorlage der Volksinitiative entgegen, wenn sie eine erfolgreiche Volksgesetzgebung zu berücksichtigen hätten und dies nicht tun. Wenn und soweit sie das Ergebnis einer erfolgreichen Volksgesetzgebung zu Grunde legen, sind sie von dem Bürgerbegehren unberührt.

Selbstverständlich steht das Bürgerbegehren unter dem Vorbehalt höherrangigen Rechts und hat den Abwägungsgrundsatz zu wahren.

Mit der Bezugnahme auf die Zuständigkeit der Bezirksorgane soll klargestellt werden, dass diesen keine Maßnahme, Entscheidung oder in ihrem Ermessen stehende Genehmigung untersagt werden soll, die nicht in ihren Aufgabenbereich fällt.

Hamburg für gute Integration!

Vorbemerkung

Im Rahmen der Unterbringung von Flüchtlingen in Hamburg soll **nachhaltige Integration** an erster Stelle stehen. Die Voraussetzungen dafür sind bereits bei der Planung, Errichtung und Belegung von Erstaufnahme-, Folgeunterbringungseinrichtungen und Wohnbauvorhaben zu schaffen. Ziel ist eine **gerechtere Verteilung der Flüchtlingsunterkünfte** unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten, insbes. der Sozialstruktur und des Natur- und Landschaftsschutzes.

Vorlage

Ich fordere die Bürgerschaft und den Senat der Freien und Hansestadt Hamburg auf, alle erforderlichen Schritte zu ergreifen, damit:

1. in Folgeunterbringungseinrichtungen und Wohnbauvorhaben, die nach dem 26.02.2016 in Betrieb genommen oder erweitert werden, **zu keiner Zeit mehr als 300 Flüchtlinge** untergebracht werden.

2. in Zusammenarbeit mit allen Beteiligten darauf hin gewirkt wird, dass die Verweildauer in den **Zentralen Erstaufnahmeeinrichtungen** zwei Monate nicht überschreitet.

3. zwischen allen Standorten mit mehr als 100 Flüchtlingen ein **Mindestabstand von 1.000 Meter** (Luftlinie) liegt. Mit Zustimmung der jeweiligen Bezirksversammlung kann der Mindestabstand im begründeten Einzelfall auf bis zu 500 Meter reduziert werden.

4. eine **Vereinbarung für einen neuen Verteilungsschlüssel für die Aufnahme von Asylbegehrenden** mit den anderen Bundesländern angestrebt wird, die die Situation der Stadtstaaten besonders berücksichtigt. Senat und Bürgerschaft sollen sich zudem verstärkt darum bemühen, mit anderen Bundesländern **Kooperationsvereinbarungen** für die Unterbringung von Flüchtlingen abzuschließen.

Wenn und soweit Standorte den vorstehenden zwingenden Kriterien 1. und/oder 3. nicht entsprechen, sind sie bis spätestens 31.12.2019 zu verkleinern, zu verlegen und/oder in eine zulässige Nutzung zu überführen. Wenn und soweit Senat und/oder Bürgerschaft die Verantwortlichkeit und/oder Trägerschaft für Standorte auf Dritte übertragen haben, sind unverzüglich alle notwendigen Schritte zu ergreifen, um die fristgerechte Umsetzung auch bei solchen Standorten sicherzustellen.

Flüchtlinge im Sinne dieser Forderungen sind Asylbegehrende, anerkannte Asylberechtigte, anerkannte Flüchtlinge nach Genfer Konvention und subsidiär Schutzberechtigte.

Wohnbauvorhaben im Sinne dieser Forderungen sind alle Vorhaben, die ganz oder überwiegend dem Wohnen von Flüchtlingen dienen oder zunächst für die öffentlich-rechtliche Unterbringung von Flüchtlingen errichtet werden und dann später dem Wohnen dienen sollen (z.B. Programm Flüchtlingsunterkünfte mit der Perspektive Wohnen).

Im Rahmen der Bauleitplanung gelten die vorstehenden Kriterien unter Wahrung des Abwägungsgebots und für den Regelfall.

Hamburg für gute Integration!

Begründung

Der Zustrom an Flüchtlingen ist eine der größten Herausforderungen der Nachkriegsgeschichte. Sie kann nur durch ein gemeinschaftliches Engagement von Staat und Bürgern bewältigt werden. Und natürlich kann und muss Hamburg dazu seinen Beitrag leisten. Das unterstützen wir ausdrücklich.

Aber gerade in einem Stadtstaat wie Hamburg ist die Unterbringung zehntausender Flüchtlinge ein großes Problem. **Nachhaltige Integration** muss dabei an erster Stelle stehen. Ansonsten begehen wir Fehler, unter denen die Flüchtlinge und wir lange zu leiden haben. Viele Hamburger wollen einen Beitrag leisten. Sie erwarten aber im Gegenzug eine faire Anhörung und Einbindung in die Planungen durch die Stadt. Dabei sind die örtlichen Gegebenheiten ebenso zu berücksichtigen wie der Natur- und Landschaftsschutz.

Ziel ist eine **gerechtere Verteilung der Flüchtlingsunterkünfte.** Denn nur eine wirklich flächendeckende Verteilung in kleinen, dezentralen Einrichtungen erlaubt die Eingliederung der Menschen in die Lebens- und Arbeitswelt und ermöglicht so gesellschaftliche Teilhabe. Eine von vielen Studien, die das belegen, ist „Die Aufnahme von Flüchtlingen in den Bundesländern und Kommunen, Behördliche Praxis und zivilgesellschaftliches Engagement" (2015). Es heißt:

> Die längerfristige Unterbringung von Flüchtlingen in Gemeinschaftsunterkünften – vor allem solchen mit einem ausgeprägten kasernenartigen Charakter – wirkt sich negativ auf die körperliche und seelische Situation der Betroffenen aus. Einer möglichst raschen dezentralen Unterbringung in kleinen, abgeschlossenen Wohneinheiten ist deshalb der Vorzug zu geben.[1]

Wissenschaftliche Studien sagen, dass eine erfolgreiche Integration dann zu erwarten ist, wenn **höchstens 300 Menschen** in einer Einrichtung wohnen. Manche Studien sprechen sogar von deutlich geringeren Zahlen.

Der von uns geforderte **Mindestabstand** soll sicherstellen, dass die Flüchtlinge verschiedene soziale Einrichtungen nutzen. Ziel ist, dass diese Menschen auch innerhalb der Einrichtungen besser integriert werden können. Ein größtmöglicher Abstand zwischen den Standorten soll dem Ziel einer gerechten Verteilung dienen. Im Einzelfall soll der Bezirksversammlung ermöglicht werden, geringere Abstände zuzulassen, insbesondere in Gebieten mit hoher Bevölkerungsdichte. Für Unterkünfte mit weniger als 100 Flüchtlingen gilt der vorgesehene Mindestabstand nicht. Hier ist z.B. der Ausbau von Dachgeschossen, die Nutzung privater Wohnungsangebote, der Tausch von Wohnungen gemeint. Selbstverständlich sind Umgehungen, z.B. eine Aneinanderreihung von mehreren Unterkünften für jeweils weniger als 100 Flüchtlinge, unzulässig.

In **Erstaufnahmeeinrichtungen** erhalten Flüchtlinge erstmalig Zugang zu Ärzten, Behörden und Dolmetschern sowie ein Dach über dem Kopf. Damit dies vom Staat sinnvoll organisiert und geleistet werden kann, brauchen diese eine bestimmte Größe. Die Verweildauer der Flüchtlinge in den Erstaufnahmeeinrichtungen sollte allerdings so kurz wie möglich ausfallen, da die entscheidenden Integrationsmaßnahmen erst in den Folgeunterkünften stattfinden. Um Frustration unter den Flüchtlingen zu vermeiden, sollen zügig neue Perspektiven aufgezeigt werden.

Die Unterbringung der Flüchtlinge in dezentralen, kleineren Einheiten wird zunächst Mehrkosten nach sich ziehen, z.B. im Verwaltungsbereich. Die Baukosten unterscheiden sich aber nur wenig (5%)[2]. Eine deutliche Kosteneinsparung wird schließlich erwartet, weil die Flüchtlinge in kleineren Unterkünften erfolgreicher integriert werden. Die Kosten einer misslungenen Integration belaufen sich laut einer Studie der Bertelsmann-Stiftung[3] auf 3.044 Euro pro Jahr pro Mensch. Jede Unterbringungsform, die schlechte Bedingungen für eine Integration bedeutet, würde den Hamburger Haushalt über Jahre und Jahrzehnte also dramatisch belasten. Hinzu kämen Haushaltsbelastungen durch die Entwicklung sozialer Brennpunkte.

Zusammenfassend lässt sich sagen: Die Unterbringung der Flüchtlinge in dezentralen, kleineren Einheiten wird den Haushalt kurzfristig mehr belasten. **Langfristig ist mit erheblichen Einsparungen zu rechnen.**

---

[1] http://www.bosch-stiftung.de/content/language1/downloads/Studie_Aufnahme_Fluechtlinge_2015.pdf
[2] Statistisches Bundesamt, Baugenehmigungen / Baufertigstellungen, Baukosten, Lange Reihen z. t. ab 1962, 2014, Wiesbaden 2015
[3] Gesellschaftliche Kosten unzureichender Integration von Zuwanderinnen und Zuwanderern in Deutschland, Tobias Fritschi (BASS), Ben Jann (ETH Zürich), BASS 2007